



Pensionskasse Coop  
Caisse de pension Coop  
Cassa pensione Coop

Vom Stiftungsrat genehmigt am 28.09.2016  
Gültig ab 28.09.2016

# Organisationsreglement

## Inhaltsverzeichnis

A.	Grundsätze.....	3
B.	Geschäftsordnung für den Stiftungsrat der CPV/CAP.....	3
C.	Der Präsident des Stiftungsrates.....	8
D.	Ausschüsse.....	8
E.	Geschäftsordnung für die Geschäftsleitung der CPV/CAP.....	10
F.	Angeschlossene Unternehmen.....	11
G.	Besondere Bestimmungen.....	12

## **A. Grundsätze**

### **1. Grundlagen**

Das vorliegende Reglement stützt sich auf folgende Grundlagen:

- Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) und dessen Verordnungen
- Stiftungsurkunde der CPV/CAP Pensionskasse Coop

### **2. Zweck**

2.1 Das Organisationsreglement regelt in Übereinstimmung und Ergänzung der unter Artikel 1 genannten Grundlagen abschliessend die Zuordnung von Verantwortungen, Kompetenzen und Pflichten der nachfolgend genannten Organe, Funktionsinhaber und Gremien:

- Stiftungsrat
- Präsident des Stiftungsrates
- Ausschüsse
- Geschäftsleitung

2.2 Das Organisationsreglement regelt zudem das Verhältnis zu den angeschlossenen Unternehmen.

### **3. Sprache**

3.1 Stiftungsurkunde und Versicherungsreglement sind in deutscher, französischer und italienischer Sprache angefertigt. Bei Auslegungsdifferenzen ist die deutsche Fassung massgeblich.

3.2 Bei weiteren Reglementen und Publikationen ist unter Berücksichtigung der Wirtschaftlichkeit angemessen auf die französisch- und italienischsprachigen Vertreter Rücksicht zu nehmen.

3.3 Sitzungsunterlagen und Protokolle werden in deutscher Sprache abgefasst.

### **4. Personenbezeichnungen**

Im vorliegenden Reglement sind Personenbezeichnungen, falls nicht ausdrücklich anders festgehalten, stets auf beide Geschlechter anwendbar.

## **B. Geschäftsordnung für den Stiftungsrat der CPV/CAP**

### **5. Wahl, Wahlvoraussetzungen**

5.1 Massgeblich für die Wahl des Stiftungsrates sind die Stiftungsurkunde der CPV/CAP und das Wahlreglement.

5.2 In den Stiftungsrat wählbar sind nur Personen, die in der CPV/CAP versichert sind und die bei der Wahl das 68. Lebensjahr noch nicht erreicht haben.

- 5.3 Die Mitglieder des Stiftungsrates scheidern spätestens auf Ende des Amtsjahres, in welchem sie das 70. Lebensjahr erreichen, aus dem Stiftungsrat aus.
- 5.4 Eine Wiederwahl ist zulässig und höchstens drei Mal möglich (maximal 16 Amtsjahre)<sup>1)</sup>.
- 1) Die Amtszeitbeschränkung gilt für neu gewählte Mitglieder des Stiftungsrats ab Amtsjahr mit Beginn Mai 2017.

## **6. Konstituierung und Organe des Stiftungsrates**

### 6.1 Konstituierung und Parität

Der Stiftungsrat konstituiert sich selbst. Er wählt einen Präsidenten, einen Vizepräsidenten und einen Sekretär, der nicht Mitglied des Stiftungsrates sein muss. Präsident und Vizepräsident gehören nicht der gleichen Parität an.

### 6.2 Amtsdauer

- Die Amtsdauer der Stiftungsräte beträgt vier Jahre.
- Die Amtsdauer von Präsident und Vizepräsident fällt mit ihrer Amtsdauer als Mitglieder des Stiftungsrates zusammen.

### 6.3 Funktion des Präsidenten

Die dem Präsidenten zustehenden Funktionen ergeben sich aus den Bestimmungen der nachfolgenden Ziffer 11. Sie gehen bei dessen Verhinderung in der Amtsausübung an den Vizepräsidenten über.

### 6.4 Ausschüsse des Stiftungsrates

Der Stiftungsrat kann Ausschüsse bilden. Die Gesamtverantwortung für die an die Ausschüsse übertragenen Aufgaben bleibt beim Stiftungsrat.

## **7. Sitzungen**

### 7.1 Sitzungsrhythmus

Der Stiftungsrat versammelt sich so oft es die Geschäfte erfordern, mindestens aber vier Mal jährlich. Auf Anordnung des Präsidenten oder auf Begehren der Geschäftsleitung oder von mindestens vier Mitgliedern des Stiftungsrates wird eine ausserordentliche Sitzung einberufen. Die Termine der ordentlichen Sitzungen werden vom Präsidenten des Stiftungsrates in Absprache mit dem Vorsitzenden der Geschäftsleitung jeweils im Vorjahr festgelegt und bekanntgegeben.

### 7.2 Einladung

Der Stiftungsrat wird vom Präsidenten in der Regel 10 Tage zum Voraus eingeladen. Die Einladung hat eine Traktandenliste sowie in der Regel Unterlagen zu enthalten, die über die zu behandelnden Geschäfte Aufschluss geben. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Sitzungen regelmässig beizuwohnen.

### 7.3 Vertretung der Geschäftsleitung an den Sitzungen

Die Mitglieder der Geschäftsleitung nehmen in der Regel an den Sitzungen des Stiftungsrates mit beratender Stimme teil. Der Stiftungsrat kann jedoch auf Antrag ihres Präsidenten einzelne Sitzungen in Abwesenheit der Geschäftsleitung abhalten.

## 8. Beschlüsse

### 8.1 Beschlussfähigkeit

Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn je die Mehrheit der Arbeitnehmer- und Arbeitgebervertreter anwesend sind.

### 8.2 Beschlussfassung

Der Stiftungsrat fasst seine Beschlüsse und vollzieht seine Wahlen mit der absoluten Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen. Die Stimmabgabe erfolgt in der Regel offen. Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid. Bei der Berechnung der absoluten Mehrheit werden Stimmenthaltungen nicht berücksichtigt.

### 8.3 Ausstand

Die Mitglieder des Stiftungsrates oder der Geschäftsleitung haben sich im Falle von Angelegenheiten, die sie persönlich oder ihnen nahestehende Personen betreffen, in den Ausstand zu begeben. Bestehen über einen Ausstandsfall Zweifel, so kann das beteiligte Mitglied an der Beratung dieser Vorfrage zwar teilnehmen, muss sich dann aber bei der Abstimmung hierüber in den Ausstand begeben.

### 8.4 Dringlichkeit, Zirkulationsbeschlüsse

Über Geschäfte ausserhalb der Traktandenliste kann ausnahmsweise beraten und Beschluss gefasst werden, sofern sie dringlicher Natur sind. Der Stiftungsrat hat das Recht, Beschlüsse auf dem Zirkulationsweg zu fassen. Zirkulationsbeschlüsse sind in das nächste Protokoll aufzunehmen.

### 8.5 Mandatsausübung, Auskunftsrecht

Die Mitglieder des Stiftungsrates sind verpflichtet, im Interesse der CPV/CAP zu handeln. Sie geben ihre Stimme nach bestem Wissen und Gewissen ab.

Jedes Mitglied des Stiftungsrates kann Auskunft über alle Angelegenheiten der Stiftung verlangen. Falls ein Mitglied des Stiftungsrates Einsichtnahme in die Geschäftsdokumente wünscht, hat es dieses Begehren an den Präsidenten des Stiftungsrates zu richten. Weist der Präsident ein Gesuch auf Auskunft, Anhörung oder Einsicht ab, entscheidet der Stiftungsrat.

### 8.6 Verantwortung

Die Mitglieder des Stiftungsrates tragen die Verantwortung für sämtliche vom Rat gefassten Beschlüsse. Stillschweigen gilt als Zustimmung, Stimmenthaltung entbindet nicht von der Verantwortung.

## **9. Ordnungsbestimmungen**

### 9.1 Protokoll

Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Stiftungsrates ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden der Sitzung und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

### 9.2 Geheimhaltung

Die Mitglieder des Stiftungsrates sind verpflichtet, gegenüber Dritten absolutes Stillschweigen über vertrauliche Geschäfte und Informationen zu bewahren, die ihnen in Ausübung des Amtes zur Kenntnis gelangen. Diese Verpflichtung gilt auch nach Beendigung des Mandates.

### 9.3 Entschädigung

Den Mitgliedern des Stiftungsrates steht eine Entschädigung zu. Die Einzelheiten regelt der Stiftungsrat in den Richtlinien über die Entschädigung.

## **10. Aufgaben und Kompetenzen des Stiftungsrates**

### 10.1 Grundsatz

Der Stiftungsrat ist das oberste Organ der CPV/CAP und nimmt deren Gesamtleitung wahr. Er sorgt für die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben, bestimmt die strategischen Ziele und Grundsätze der CPV/CAP sowie die Mittel zu deren Erfüllung. Er legt die Organisation der Vorsorgeeinrichtung fest, sorgt für ihre finanzielle Stabilität und überwacht die Geschäftsführung. Er kann die Vorbereitung und Ausführung seiner Beschlüsse oder die Überwachung von Geschäften Ausschüssen oder einzelnen Mitgliedern übertragen.

### 10.2 Operative und strategische Führung

Der Stiftungsrat überträgt die operative Geschäftsführung der CPV/CAP an die Geschäftsleitung. Die Geschäfte, die der Stiftungsrat in eigener Kompetenz erledigt, sind im BVG und in der Stiftungsurkunde aufgezählt und werden unter den Ziffern 10.3 – 10.8 näher umschrieben.

### 10.3 Gesamtleitung der Geschäfte

Der Stiftungsrat

- legt die strategischen Ziele fest.
- genehmigt die jährlichen Gesamtziele und lässt sich über deren Erreichen orientieren.
- erlässt das Versicherungsreglement und legt darin Vorsorgepläne, Leistungsziele und Finanzierungssystem fest.
- nimmt Stellung zu Verfügungen der Aufsichtsbehörde.
- nimmt die Aufsicht über die Geschäftsleitung wahr.

### 10.4 Organisation

Der Stiftungsrat

- erlässt ein Wahlreglement, das die paritätische Zusammensetzung des Stiftungsrates sicherstellt.

- legt die personelle Zusammensetzung von Ausschüssen fest und regelt deren Aufgaben und Kompetenzen.
- erlässt bei Bedarf weitere Richtlinien und Reglemente, soweit diese nicht in die Zuständigkeit der Geschäftsleitung fallen.
- wählt einen gemäss BVG zugelassenen und anerkannten Experten für berufliche Vorsorge, der nebst den Aufgaben gemäss BVG die CPV/CAP in versicherungstechnischen Fragen berät und dem Stiftungsrat Empfehlungen unterbreitet.
- wählt eine gemäss BVG zugelassene Revisionsstelle.
- ernennt bei Bedarf einen Vertrauensarzt.
- beschliesst das Organigramm der Geschäftsleitung.
- stellt die Erstausbildung und Weiterbildung der Arbeitnehmer- und Arbeitgebervertreter sicher.
- entscheidet über Risikomanagement und IKS.

## 10.5 Finanzen / Anlagen

### Der Stiftungsrat

- erlässt das Anlagereglement und definiert die Anlagestrategie. Er regelt im Anlagereglement die Aufgaben- und Kompetenzverteilung zwischen Stiftungsrat, Anlageausschuss und Geschäftsleitung im Anlagebereich.
- verabschiedet das jährliche Budget und nimmt Kenntnis von der Mehrjahresplanung. Er gibt mit der Verabschiedung des Budgets gleichzeitig die betrieblichen Investitionen frei.
- genehmigt Jahresbericht, Betriebsrechnung und Bilanz (inkl. Anhang).
- nimmt den Bericht des anerkannten Experten für berufliche Vorsorge zum Jahresabschluss CPV/CAP entgegen.
- nimmt den Bericht der Revisionsstelle zum Jahresabschluss der CPV/CAP entgegen.
- legt die Verzinsung der Deckungskapitalien fest und beschliesst über die Verwendung des Fonds für Leistungsverbesserung und der freien Mittel.
- legt die Ausgestaltung des Rechnungswesens fest.
- erlässt die Reglemente Sanierungsmassnahmen und Bildung von Rückstellungen.

## 10.6 Personelles

### Der Stiftungsrat

- wählt den Vorsitzenden der Geschäftsleitung, dessen Stellvertreter sowie weitere Mitglieder der Geschäftsleitung und beschliesst über deren Entlassung.
- legt auf Antrag der Geschäftsleitung die generelle Unterschriftenregelung fest und entscheidet im Einzelfall über die Erteilung und den Entzug der im Handelsregister eingetragenen Unterschriften (Kollektivunterschrift zu zweien).
- nimmt Kenntnis von Anstellungen und Beförderungen im Kader.

## 10.7 Berichterstattung

### Der Stiftungsrat

- stellt die Information der Versicherten sicher.
- nimmt Kenntnis von Rechtsfällen mit grundsätzlicher Bedeutung und legt wenn nötig das weitere Vorgehen fest.
- nimmt den Monatsbericht der Geschäftsleitung zur Kenntnis.
- nimmt an jeder Sitzung die Mitteilungen der Geschäftsleitung über den aktuellen Geschäftsgang und über wichtige Geschäftsvorfälle entgegen. Ausserordentliche Vorfälle werden dem Stiftungsrat auf dem Zirkularweg unverzüglich zur Kenntnis gebracht, wobei in dringlichen Fällen der Präsident umgehend informiert wird.

- nimmt Tertialberichte der Geschäftsleitung über Bilanz, Betriebsrechnung, Budgetabweichungen sowie Berichte über allenfalls notwendige Korrekturmassnahmen entgegen.

## 10.8 Angeschlossene Unternehmen

### Der Stiftungsrat

- beschliesst über die Aufnahme von Unternehmen in die CPV/CAP und Kündigung von Anschlussverträgen.
- legt den grundsätzlichen Inhalt der Anschlussverträge fest.
- erlässt das Reglement Teilliquidation und beschliesst über die Durchführung von Teilliquidationen.

## C. Der Präsident des Stiftungsrates

### 11. Aufgaben

Zu den Aufgaben des Stiftungsratspräsidenten gehören insbesondere:

- lädt zu den Sitzungen des Stiftungsrates ein und legt die Traktandenliste in Absprache mit der Geschäftsleitung fest.
- leitet die Sitzungen des Stiftungsrates.
- ordnet die Durchführung von Zirkulationsbeschlüssen an.
- überwacht die generelle Einhaltung der Geschäftsordnung für den Stiftungsrat.
- stellt die Orientierung des Stiftungsrates über die Tätigkeit der Ausschüsse sicher.
- regelt die arbeitsvertraglichen Bestimmungen mit den Mitgliedern der Geschäftsleitung und setzt deren Gehalt fest. Er nimmt Kenntnis vom Lohnrahmen der CPV/CAP.
- pflegt einen regelmässigen und intensiven Austausch mit der Geschäftsleitung, insbesondere mit dem Vorsitzenden der Geschäftsleitung.
- nimmt am Strategieprozess teil und bringt sich ein.
- genehmigt die Funktionsbeschreibungen des Vorsitzenden der Geschäftsleitung, dessen Stellvertreters sowie der übrigen Mitglieder der Geschäftsleitung.
- genehmigt Stiftungsrats- oder Verwaltungsratsmandate für die Mitglieder der Geschäftsleitung.
- nimmt Kenntnis vom Detailorganigramm.

## D. Ausschüsse

### 12. Anlageausschuss

Zusammensetzung, Aufgaben und Kompetenzen des Anlageausschusses sind im Anlagereglement geregelt.

### 13. Versicherungsausschuss

#### 13.1 Zweck

Der Versicherungsausschuss ist das personalpolitische Bindeglied zwischen Coop und der CPV/CAP und befasst sich in erster Linie mit Fragen der Ausgestaltung und Entwicklung von versicherungsrelevanten Sachverhalten.

## 13.2 Zusammensetzung

Dem Versicherungsausschuss gehören zwei Mitglieder der Geschäftsleitung CPV/CAP, zwei Mitglieder der Geschäftsleitung oder Direktion Coop sowie der Präsident des Stiftungsrates CPV/CAP an.

## 13.3 Sitzungen

Der Versicherungsausschuss versammelt sich auf Einladung des Präsidenten, so oft es die Geschäfte erfordern. Die Bestimmungen der Geschäftsordnung für den Stiftungsrat gelten sinngemäss, sofern nachstehend nicht etwas Abweichendes festgehalten ist.

## 13.4 Beschlussfassung

Der Versicherungsausschuss ist bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder beschlussfähig, wobei seitens Coop und der Geschäftsleitung CPV/CAP mindestens je eine Vertretung anwesend sein muss.

Die anwesende Vertretung seitens Coop und der Geschäftsleitung CPV/CAP verfügen - unabhängig von der Anzahl anwesender Mitglieder - über je eine Stimme. Der Präsident des Stiftungsrates führt die Verhandlungen und fällt allenfalls den Stichtscheid gemäss nachstehenden Ausführungen.

Der Versicherungsausschuss berät alle ihm vorgelegten Geschäfte und strebt einen Entscheid durch Konsens an. Kommt bei erstmaliger Behandlung eines Geschäftes keine Mehrheitsentscheidung zustande, wird das Geschäft an der nächsten Sitzung traktandiert. Wird erneut keine Mehrheit erzielt, fällt dem Stiftungsratspräsidenten der Stichtscheid zu.

## 13.5 Aufgaben und Kompetenzen des Versicherungsausschusses

Der Versicherungsausschuss hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- nimmt zuhanden des Stiftungsrates Stellung zu Änderungen des Versicherungsreglementes und generell zu versicherungsrechtlichen Fragen.
- stellt eine gute Zusammenarbeit zwischen der CPV/CAP und Coop sowie den übrigen angeschlossenen Unternehmen sicher.
- entscheidet versicherungsrechtliche Spezialfälle, soweit sie nicht direkt in die Zuständigkeit der Geschäftsleitung fallen.
- behandelt Geschäfte, die ihm vom Stiftungsrat der CPV/CAP zur Vorberatung oder zum Entscheid zugewiesen werden.
- prüft Geschäfte von besonderer Bedeutung, die ihm von der Geschäftsleitung CPV/CAP zur Information oder Meinungsäusserung unterbreitet werden.
- legt die Verzinsung von Arbeitgeberbeitragsreserven, BVG Rückstellungskonti und ähnlichen Guthaben fest.

## 14. Weitere Ausschüsse

14.1 Für vom Stiftungsrat eingesetzte weitere Ausschüsse gelten die allgemeinen Bestimmungen der Geschäftsordnung für den Stiftungsrat sinngemäss, sofern der Stiftungsrat nicht anderes anordnet.

## **E. Geschäftsordnung für die Geschäftsleitung der CPV/CAP**

### **15. Allgemeines**

Die Geschäftsleitung der CPV/CAP, nachfolgend GL genannt, besteht aus maximal fünf Mitgliedern und ist das vom Stiftungsrat mit der operativen Leitung der Geschäfte betraute Organ der CPV/CAP.

Die Aufgaben der einzelnen GL-Mitglieder ergeben sich aus dem Organigramm und werden in Funktionsbeschreibungen festgehalten. Diese sind Teil des Anstellungsvertrages.

### **16. Wahl und Anstellungsverhältnis**

Der Vorsitzende der GL, sein Stellvertreter sowie die weiteren Mitglieder der GL werden durch den Stiftungsrat gewählt und auf unbestimmte Zeit eingestellt. Die Anstellungsbedingungen werden vom Stiftungsratspräsidenten geregelt und mit den GL-Mitgliedern vertraglich festgelegt.

Das Anstellungsverhältnis kann durch die Kündigung einer Vertragspartei im Rahmen der vertraglich festgelegten Fristen wie auch durch gegenseitige Vereinbarung beendet werden. Es endet überdies automatisch per Ende des Monats, in dem ein GL-Mitglied das 63. Lebensjahr vollendet, sofern der Stiftungsrat nicht vorgängig eine Sonderregelung mit dem einzelnen Mitglied der Geschäftsleitung trifft.

### **17. Stellvertretung**

Ist der Vorsitzende der Geschäftsleitung an der Ausübung seiner Funktionen verhindert, so wird er durch den stellvertretenden Vorsitzenden mit allen Rechten und Pflichten vertreten.

Die Mitglieder der Geschäftsleitung regeln die Stellvertretung (horizontale Stellvertretung) unter sich, soweit sie sich nicht aus dem vorliegenden Reglement ergibt. Für die Sicherstellung des Tagesgeschäftes ihrer Bereiche bezeichnen deren Leiter einen ihnen direkt unterstellten Kadermitarbeiter als Stellvertreter (vertikale Stellvertretung).

### **18. Aufgaben und Kompetenzen der Geschäftsleitung**

Die GL nimmt als geschäftsführendes Organ die operative Leitung der CPV/CAP wahr. Im Rahmen ihrer Möglichkeiten unterstützt sie die Stellung der Coop-Gruppe. Die Geschäftsleitung hat alle Aufgaben und Kompetenzen, die nicht dem Stiftungsrat, dessen Präsidenten oder den Ausschüssen vorbehalten sind.

#### **18.1 Aufgaben und Kompetenzen in Einzelnen**

Zu den Aufgaben und Kompetenzen der Geschäftsleitung gehören insbesondere:

- Vorbereitung der Geschäfte des Stiftungsrates und der Ausschüsse sowie Vollzug bzw. Überwachung der Umsetzung der Beschlüsse dieser Gremien.
- Erarbeitung der Grundlagen der strategischen Unternehmenspolitik für die CPV/CAP.

- Organisation, Leitung und Kontrolle des täglichen Geschäfts der CPV/CAP im Rahmen der vom Stiftungsrat und von den Ausschüssen festgelegten Richtlinien und gefassten Beschlüsse.
- Planung, Vorbereitung, Abschluss und Ausführung aller Geschäfte, die der Betrieb der CPV/CAP mit sich bringt, sofern dies nicht dem Stiftungsrat oder den Ausschüssen vorbehalten ist.
- Regelmässige Überprüfung und Erneuerung der Führungs- und Organisationsstruktur zur Sicherstellung der wirtschaftlichen Führung der CPV/CAP.
- Erarbeitung der jährlichen Ziele und Budgets der CPV/CAP.
- Sicherstellung des Risikomanagement-Prozesses und des IKS.
- Regelmässige Information des Stiftungsratspräsidenten, der Ausschüsse und des Stiftungsrates über den Geschäftsgang.
- Vertretung des Unternehmens gegen aussen, soweit dies nicht dem Stiftungsrat obliegt.
- Die Mitglieder der Geschäftsleitung vertreten die CPV/CAP im Rahmen ihres Zuständigkeitsbereiches.
- Einstellung, Instruktion und Entlassung von Mitarbeitern der CPV/CAP, welche nicht der GL angehören.
- Erlass von Richtlinien und Weisungen, welche die Kompetenzzuordnung auf die verschiedenen Führungsstufen festlegen und die betrieblichen Abläufe regeln, soweit dies erforderlich und zweckmässig ist.
- Eingehen von Verbindlichkeiten ausserhalb des Budgets bis maximal 200'000.-- CHF im Einzelfall.
- Entscheid über die Aufnahme und/oder die Einstellung von Prozessen sowie den Abschluss von Vergleichen mit einem Streitwert bis 500'000.-- CHF.

## **F. Angeschlossene Unternehmen**

### **19. Aufnahme**

Die Voraussetzungen über die Aufnahme von Unternehmen in die CPV/CAP sind in der Stiftungsurkunde umschrieben. Der Stiftungsrat entscheidet abschliessend über eine Aufnahme.

### **20. Rechte und Pflichten**

Die Rechte und Pflichten eines angeschlossenen Unternehmens werden in einer Anschlussvereinbarung geregelt. Zudem bestehen Rechte und Pflichten, die im Versicherungsreglement und allfälligen weiteren Reglementen umschrieben sind.

### **21. Erlöschen der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt durch

- a) Kündigung der Anschlussvereinbarung
- b) Ausschluss infolge Nichterfüllung der Pflichten
- c) Auflösung der Stiftung

### **22. Ansprüche bei Erlöschen der Mitgliedschaft**

Bei Erlöschen der Mitgliedschaft haben die Versicherten Anspruch auf ihre Altersguthaben. Spezielle Regelungen bei Unterdeckung bleiben vorbehalten. Für die allfällige Durchführung einer Teilliquidation sind die Bestimmungen des

Teilliquidationsreglements massgebend. Über die Durchführung der Teilliquidation entscheidet der Stiftungsrat.

## **G. Besondere Bestimmungen**

### **23. Rechtspflege**

Für Klagen wegen Streitigkeiten zwischen angeschlossenen Unternehmen, Versicherten und der CPV/CAP sind die von den Kantonen nach Artikel 73 BVG bezeichneten Behörden zuständig.

Gerichtsstand ist der schweizerische Sitz oder schweizerische Wohnsitz des Beklagten oder der Ort des angeschlossenen Unternehmens, bei dem der Versicherte tätig war.

### **24. Verantwortlichkeit**

Die Verantwortlichkeit der mit der Verwaltung, Geschäftsführung, Kontrolle oder Liquidation betrauten Personen richtet sich nach den Vorschriften von Artikel 52 BVG.

### **25. Schlussbestimmungen**

Das vorliegende Organisationsreglement der CPV/CAP ist vom Stiftungsrat am 28.09.2016 genehmigt worden und tritt am 28.09.2016 in Kraft.